

Geschäftsordnung
für die
Arbeitsgruppe nach § 20 Abs. 2a SGB IX
auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.
in der Fassung vom 13. November 2009

§ 1
Aufgabenbeschreibung

- (1) Auf Grundlage von § 7 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX (nachfolgend: Vereinbarung nach § 20 Abs. 2a SGB IX) wird bei der BAR eine Arbeitsgruppe nach § 20 Abs. 2a SGB IX (nachfolgend: Arbeitsgruppe) gebildet zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung für die Ebene der BAR festgelegten Aufgaben. Die Arbeitsgruppe wird hierbei von der Geschäftsstelle der BAR unterstützt. Die Aufgabenstellung im Einzelnen ergibt sich aus den nachfolgenden Absätzen.

- (2) Bei der BAR eingereichte Qualitätsmanagement-Verfahren und auch spätere wesentliche inhaltliche Änderungen im Qualitätsmanagement-Verfahren, die der BAR gegenüber von der herausgebenden Stelle schriftlich angezeigt worden sind, überprüft die Arbeitsgruppe darauf hin, ob der entsprechende Nachweis, dass die in der Vereinbarung nach § 20 Abs. 2a SGB IX beschriebenen „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsin-ternes Qualitätsmanagement“ erfüllt werden, von der jeweiligen das Verfahren herausgebenden Stelle durch Vorlage geeigneter Unterlagen erbracht ist. Eine weitergehende Prüfung der von herausgebenden Stellen gemachten Angaben behält sich die Arbeitsgruppe vor.

- (3) Bei Änderungen der „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 SGB IX“ prüft die Arbeitsgruppe, ob diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist durch die herausgebende Stelle umgesetzt worden sind.
- (4) Sofern der Nachweis, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden, gegenüber der Arbeitsgruppe erbracht ist, wird das jeweilige Qualitätsmanagement-Verfahren von der BAR anerkannt, das Ergebnis der herausgebenden Stelle schriftlich mitgeteilt und das jeweilige Qualitätsmanagement-Verfahren in die dafür vorgesehene Datenbank bei der BAR aufgenommen.
- (5) Über an die BAR gerichtete Beschwerden und Einwendungen wird von der Arbeitsgruppe zeitnah innerhalb festgelegter Frist entschieden.
- (6) Die Arbeitsgruppe klärt Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der „Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX“ und formuliert ggf. entsprechende Antworten zur Veröffentlichung in der dafür vorgesehenen Datenbank bei der BAR. Der Datenschutz wird hierbei gewahrt.
- (7) Die Arbeitsgruppe legt geeignete Schritte fest, wie Fehlverhalten und/oder Verstößen gegen die Vorgaben der Vereinbarung nach § 20 Abs. 2a SGB IX begegnet werden soll. Sie beauftragt die BAR-Geschäftsstelle zur Durchführung der festgelegten Schritte.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsgruppe setzt sich gemäß § 7 der Vereinbarung nach § 20 Abs. 2a SGB IX zusammen aus jeweils höchstens zwei stimmberechtigten Vertreter/-innen aus den die „Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX“ schließenden Rehabilitationsträgerbereichen:
 - gesetzlichen Krankenkassen
 - Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
 - Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe ist personengebunden. Eine Vertretung ist durch den benannten Vertreter sicherzustellen. Eine personelle Kontinuität ist anzustreben. Eine Stimmrechtsübertragung innerhalb des Kreises der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist möglich.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe sind nicht öffentlich. Zur Behandlung einzelner Beratungsthemen können bedarfsweise zusätzlich Rehabilitationswissenschaftler oder andere Experten, z.B. VertreterInnen der Verbände der Leistungserbringer, der Verbände behinderter Menschen) mit beratender Funktion einbezogen werden.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt der BAR-Geschäftsstelle. Der Arbeitsgruppe gehören deren Vertreter/-in(nen) mit beratender Stimme an.

§ 3

Konstituierung und Sitzungsfrequenz

Die Arbeitsgruppe tritt am 13. November 2009 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und wird nach entsprechender Terminabstimmung der Mitglieder von der BAR-Geschäftsstelle in den erforderlichen zeitlichen Abständen zu den weiteren Sitzungen einberufen.

§ 4

Vorsitz und Sitzungsleitung

- (1) Nach § 7 der Vereinbarung nach § 20 Abs. 2a SGB IX obliegt der BAR die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe, die BAR stellt entsprechend den/die Vorsitzende(n).
- (2) Der/die Vorsitzende beruft in Abstimmung mit dem/der fachlich zuständigen Mitarbeiter/-in der BAR die Sitzung der Arbeitsgruppe ein und leitet sie.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle der BAR im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden erstellt und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe mit der Einladung zugesandt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sollen möglichst vier Wochen, spätestens jedoch 14 Tage vor der Sitzung versandt werden.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.

§ 6

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Gegenstand der Beratungen sind die Punkte der endgültigen Tagesordnung, die die Arbeitsgruppe beschließt.
- (2) Die Beratungsthemen werden von der BAR-Geschäftsstelle und/oder von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe vorgeschlagen. Die Anträge auf Anerkennung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagement-Verfahrens werden grundsätzlich nach dem Datum ihres Eingangs bei der BAR bearbeitet.
- (3) In den Beratungen sind einvernehmliche Ergebnisse anzustreben. Ergebnisse und Empfehlungen der Beratungen der Arbeitsgruppe werden von der Geschäftsstelle in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst, das von dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe unterzeichnet wird. Über den Beratungsverlauf und vertrauliche Interna wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Stillschweigen gewahrt.
- (4) Die Beschlüsse werden einstimmig von den an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Die Geschäftsordnung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (5) Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Befangenheit

- (1) In Fällen offenkundiger bzw. grundsätzlich möglicher Befangenheit ist das jeweilige Mitglied der Arbeitsgruppe nach § 20 Abs. 2a SGB IX von der Beratung des betreffenden Antrags auf Anerkennung eines Qualitätsmanagement-Verfahrens ausgeschlossen und ist insofern auch nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten, aufgrund derer die unparteiische und objektive Mitwirkung beeinträchtigt oder potentiell beeinträchtigt sein kann, erfolgt individuell und selbstverantwortlich. Ein solcher Interessenkonflikt kann insbesondere dann vorliegen, wenn die entsendende Institution des Arbeitsgruppenmitglieds durch eine aus der Beratung eines eigenen Qualitätsmanagement-Verfahrens möglicherweise resultierende Entscheidung der Arbeitsgruppe nach § 20 Abs. 2a SGB IX direkt oder indirekt betroffen wäre.

§ 8

Tagungsort

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe finden in der Regel am Sitz der Geschäftsstelle der BAR statt. In Ausnahmefällen kann ein anderer Tagungsort bestimmt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 13. November 2009 in Kraft.